

## Die Auseinandersetzung um die Berufsverbote am Beispiel des DGB-Landesbezirks Baden-Württemberg

Wer die Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus ernst nimmt, muß gegen alle Diskriminierungen aus politischen Gründen vorgehen. Dies gilt ganz besonders für die Gewerkschaften, die in ihrer Geschichte allzu oft selbst Opfer waren und deshalb auch »den Anfängen wehren« müssen. Die gegen die Menschenrechte verstoßenden Berufsverbote sind von den Gewerkschaften seit den ersten entsprechenden Beschlüssen der Bundesregierung und der Landesregierungen kritisiert worden. Am Beispiel des DGB-Landesbezirks Baden-Württemberg sollen im folgenden die wichtigsten Stationen und Aktivitäten nachgezeichnet werden.

1. Mit verschiedenen öffentlichen Erklärungen hat der DGB-Landesbezirk versucht, zunächst die Übertragung des »Radikalenerlasses« auf das Land Baden-Württemberg zu verhindern. In einer ausführlich begründeten Stellungnahme vom 13. März 1973 forderte er die Rücknahme des Beschlusses der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 28. Januar 1972 und lehnte vor allem den entsprechenden Entwurf eines Beschlusses der Landesregierung »über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst« ab. Trotzdem wurde dieser Beschluß gefaßt<sup>1</sup> und gegen »Verfassungsfeinde« mit allen verwaltungsmäßigen Mitteln vorgegangen. In der Folgezeit hat dann der DGB-Landesbezirk nicht nur seine Forderung nach Rücknahme des »Radikalenerlasses« bekräftigt, sondern sich vor allem auch gegen eine sich verschärfende Praxis bei dessen Anwendung gewandt. So hat sich der Landesbezirksvorstand am 15. Januar 1979 besonders kritisch mit der Regelanfrage und ihren diskriminierenden Auswirkungen auseinandergesetzt und ihre Abschaffung verlangt. Im Zusammenhang mit der Entscheidung der saarländischen Landesregierung, ihren »Radikalenerlaß« aufzuheben, hat der Landesbezirksvorstand am 9. Juli 1985 seine alte Forderung erneuert.

Damit sind aber noch nicht die anderen Aktivitäten angesprochen,

die von den Einzelgewerkschaften und ihren Untergliederungen in den vergangenen Jahren im Land Baden-Württemberg ausgingen. Nur als einige Beispiele seien Podiumsdiskussionen (z. B. des DGB-Kreises Stuttgart), die Veranstaltung »10 Jahre Berufsverbote« des DGB-Kreises Mannheim, Anzeigen (etwa der ÖTV-Kreisverwaltung Neckar-Fils am 9. März 1986), Dokumentationen zu Einzelfällen, die Berichterstattung in der Gewerkschaftspresse und nicht zuletzt der gewerkschaftliche Rechtsschutz für die Betroffenen erwähnt.

Der Landesverband Baden-Württemberg der GEW hat sich seit der Einführung des »Radikalenerlasses« mit aller Entschiedenheit gegen die Berufsverbotspraxis der Landesregierung gewandt; so auch in einem Beschluß der Vertreterversammlung im Mai 1986. Dort heißt es u. a.:

»Die Vertreterversammlung der GEW Baden-Württemberg verfolgt mit Besorgnis die anhaltende Einschränkung demokratischer Rechte in unserem Bundesland. Immer häufiger tritt an die Stelle der inhaltlichen Auseinandersetzung um politische Fragen der Versuch der Landesregierung und untergeordneter Behörden, durch die Androhung dienstrechtlicher Strafen bis hin zur Vernichtung der beruflichen Existenz durch Berufsverbote oppositionelle Meinungsäußerungen zu unterdrücken. Angesichts der Tatsache,

– daß von der Internationalen Arbeitsorganisation ILO der UNO in Genf eine Kommission zur Untersuchung der Berufsverbotepraxis in der BRD eingesetzt worden ist,

– daß der Radikalenerlaß in Hamburg, Bremen, Hessen und NRW nicht mehr angewendet wird,

– daß die Landesregierung des Saarlandes ihn offiziell aufgekündigt hat,

hält die GEW Baden-Württemberg insbesondere eine weitere Verfolgung der vom Berufsverbot betroffenen Kolleginnen und Kollegen für unerträglich.«

2. Seit sich die IAO spezieller mit den Berufsverboten – auch in Baden-Württemberg – beschäftigt, hat auch die Forderung nach Aufhebung des »Radikalenerlasses« neue Nahrung erhalten. Zunächst muß aber daran erinnert werden, daß sich die Landesregierung gegen die Aktivitäten, die mit der IAO zusammenhängen, gewehrt hat. Sie war nicht bereit, der Bundesregierung Zahlen über die Berufsverbotspraxis mitzuteilen, die von dort – auf Grund einer entsprechenden Aufforderung – an das Internationale Arbeitsamt weitergeleitet werden sollten. Die Landesregierung legte nur die bekannten Verfahrensgrundsätze und ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs<sup>2</sup> vor und begründete dies gegenüber dem DGB wie folgt:

»Anhand dieser Unterlagen läßt sich gegenüber der IAO eindeutig nachweisen, daß das in Baden-Württemberg praktizierte Verfahren in besonderem Maße rechtsstaatlich ist und offensichtlich nicht gegen das Übereinkommen 111 verstößt. Aus Zahlenangaben lassen sich demgegenüber keine Schlußfolgerungen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens herleiten. Aus diesem Grund und im Hinblick darauf, daß das vom Bundesminister des Innern erbetene Zahlenmaterial nur durch größeren Verwaltungsaufwand beschafft werden könnte, wurde davon abgesehen, Zahlen mitzuteilen.«<sup>3</sup>

Dieses Zitat spricht angesichts des nun vorliegenden Untersuchungsberichts und des auch für das Land Baden-Württemberg besonders negativen Ergebnisses für sich selbst. Es muß wohl auch nicht weiter betont werden, daß seinerzeit der Sachverständigenausschuß in seiner Stellungnahme vom Jahre 1983 das Fehlen konkreter Zahlen ausdrücklich kritisiert hat (vgl. Ziff. 105 des IAO-Berichts).

Seit nun das Klageverfahren gegen die Bundesrepublik in Gang war, hat sich auch der DGB-Landesbezirk damit befaßt. In einem Initiativantrag, der auf der letzten ordentlichen Landesbezirkskonferenz 1986 angenommen worden war, war die Unterstützung des Klageverfahrens durch Vorlage entsprechender Materialien gefordert worden. In Gesprächen mit dem Ausschußvorsitzenden hat dann der Landesverband der GEW die entsprechenden Informationen mitgeteilt (vgl. Ziff. 62 und 433). Der Untersuchungsausschuß hat sich auch ausführlich mit verschiedenen Einzelfällen aus Baden-Württemberg befaßt (vgl. die tabellarische Fallzusammenstellung).

Noch vor Abschluß des Untersuchungsberichts wurde der Ministerpräsident in drei besonders krassen Berufsverbotsfällen – Frau Reinhilde Engel, Frau Gerlinde Fronemann und Herr Klaus Lipps; die beiden letzten Fälle sind vom Untersuchungsausschuß auch in den Einzelheiten dargestellt worden (vgl. Ziff. 331 ff.) – aufgefordert, für die Einstellung aller Verfahren und eine entsprechende Rehabilitierung der Betroffenen zu sorgen. Seine ausweichende Antwort und vor allem die inzwischen veröffentlichten Empfehlungen des Untersuchungsausschusses (Ziff. 582 ff.) waren der Ausgangspunkt für einen konkreten Forderungskatalog:

»Dementsprechend fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg die Landesregierung auf, so rasch wie möglich einen Zeitplan zur Umsetzung der folgenden Punkte aufzustellen:

- Aufhebung des »Radikalenerlasses« (»Beschuß der Landesregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 2. Oktober 1973«);

- Aufforderung an die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), auf eine Differenzierung der Treuepflichten nach den jeweils wahrzunehmenden Funktionen in den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften hinzuwirken;
- Rücknahme aller Ablehnungsbescheide (bei Bewerbern) und Disziplinarmaßnahmen im weitesten Sinn (bei Beschäftigten) einschließlich der Rücknahme eventueller Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (v. a. auch in den drei genannten Einzelfällen);
- entsprechende Empfehlungen an die kommunalen Gebietskörperschaften sowie an die sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.«<sup>4</sup>

Es wird künftig nun darum gehen, im Rahmen der Konsultationen (Ziff. 591) zu erreichen, daß der Ministerpräsident die Beachtung völkerrechtlicher Normen auch im Land Baden-Württemberg sicherstellt.

3. Versucht man nun ein Fazit der gewerkschaftlichen Aktivitäten gegen die Berufsverbote zu ziehen, so wird man sicher feststellen müssen, daß bis jetzt noch keine Änderung der Verhältnisse in Baden-Württemberg (also die Aufhebung des »Radikalenerlasses«) erreicht werden konnte. Verwunderlich ist das angesichts der politischen Mehrheitsverhältnisse jedoch nicht. Trotzdem sollte die Chance, die die Empfehlungen des IAO-Untersuchungsausschusses bieten, intensiv genutzt werden. Sie bieten eine neue rechtspolitische und rechtliche Argumentationsmöglichkeit gegen die Berufsverbote. Vor allem an den Gewerkschaften wird es liegen, ob genügend rechtlicher und politischer Druck erzeugt werden kann, damit die Berufsverbote endgültig aus dem politischen Leben der Bundesrepublik verschwinden.

## *Anmerkungen*

1 Vgl. Bekanntmachung des Innenministeriums über die Pflicht zur Verfassungstreue vom 15. Oktober 1973 über den Beschluß der Landesregierung vom 2. Oktober 1973.

2 Urteil vom 12. Mai 1981.

3 Schreiben des Innenministeriums vom 20. Oktober 1981.

4 Schreiben vom 29. April 1987.